

Immatrikulationsordnung der Hochschule Neubrandenburg (ImmaO)

24. April 2024

Aufgrund des § 17 Absatz 11 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V 2011, 18), das zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1018) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Neubrandenburg die folgende Immatrikulationsordnung als Satzung:

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt	3
Grundsätze der Immatrikulation	
§ 1 Anwendungsbereich	3
§ 2 Allgemeine Grundsätze	3
Zweiter Abschnitt	4
Voraussetzungen der Immatrikulation, Versagungsgründe	
§ 3 Immatrikulationsvoraussetzungen	4
§ 4 Erforderliche Qualifikation	4
§ 5 Sprachkenntnisse	5
§ 6 Versagung der Immatrikulation	5
Dritter Abschnitt	6
Immatrikulationsverfahren, Abweichendes Verfahren	
§ 7 Immatrikulationsverfahren	6
§ 8 Abweichendes Verfahren bei Hochschulzulassungsberechtigung nach AIQualiVO M-V	6
Vierter Abschnitt	7
Immatrikulation in besonderen Fällen	
§ 9 Immatrikulationsanträge für höhere Fachsemester	7
§ 10 Mehrere Studiengänge (Doppelstudium)	7
§ 11 Wechsel des Studienganges	8
§ 12 Gaststudierende ausländischer Hochschulen	8
Fünfter Abschnitt	8
Rückmeldung und Beurlaubung	
§ 13 Rückmeldung	8
§ 14 Beurlaubung	9

Sechster Abschnitt	11
Entscheidung über Antrag auf Immatrikulation, Rücknahme der Immatrikulation, Exmatrikulation	
§ 15 Entscheidung über Antrag auf Immatrikulation	11
§ 16 Rücknahme der Immatrikulation	12
§ 17 Exmatrikulation	12
Siebter Abschnitt	13
Gasthörer*innen und Zweithörer*innen	
§ 18 Gasthörer*innen	13
§ 19 Zweithörer*innen	14
Achter Abschnitt	14
Mitteilungspflichten und Datenerhebung	
§ 20 Mitteilungspflichten	14
§ 21 Datenerhebung	15
Neunter Abschnitt	15
Schlussbestimmungen	
§ 22 Gebühren	15
§ 23 Inkrafttreten	15
§ 24 Abkürzungen	15

Erster Abschnitt Grundsätze der Immatrikulation

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Immatrikulationsordnung gilt für ein Studium in allen Studiengängen der Hochschule Neubrandenburg.
- (2) Rechtsvorschriften, die eine Zulassung zu einzelnen Studiengängen beschränken, bleiben unberührt.

§ 2 Allgemeine Grundsätze

- (1) Studienbewerber*innen werden auf Antrag durch Immatrikulation für einen Studiengang oder mehrere Studiengänge in die Hochschule Neubrandenburg aufgenommen. Dadurch werden sie Mitglieder der Hochschule Neubrandenburg gemäß § 50 LHG M-V; ihre Rechte und Pflichten ergeben sich insbesondere aus den §§ 21 und 51 LHG M-V, der Grundordnung der Hochschule Neubrandenburg und den dazu erlassenen weiteren Ordnungen sowie den Satzungen der Studierendenschaft.
- (2) Der*die Studienbewerber*in wird mit der Immatrikulation dem Fachbereich zugeordnet, der den von ihm*ihr gewählten Studiengang anbietet. Ist der von ihm*ihr gewählte Studiengang oder gewählten Studiengänge mehreren Fachbereichen zugeordnet, so hat er*sie bei der Immatrikulation den Fachbereich zu wählen, in dem er*sie Mitglied sein will.
- (3) Die Immatrikulation ist mit der Aushändigung der Hochschulkarte (Studierendenausweis) für Studierende der Hochschule Neubrandenburg vollzogen und wird in der Regel mit Beginn des jeweiligen Semesters wirksam. Die Immatrikulation erfolgt grundsätzlich in das erste Semester des gewählten Studienganges.
- (4) Studierende erhalten mit Aufnahme des Studiums von der Hochschule Neubrandenburg eine E-Mail-Adresse, über die alle für das Studium relevanten Mitteilungen durch die Hochschule Neubrandenburg an die Studierenden versendet werden können. Die Studierenden sind verpflichtet, den E-Mail-Account umgehend nach erfolgter Immatrikulation zu aktivieren und ihre elektronische Post regelmäßig abzufragen. Die an diese Adresse versandten Mitteilungen gelten als bekannt gegeben. Soweit nichts anderes bestimmt ist, können alle Bescheide nach dieser Ordnung mittels elektronischer Übermittlung an diese Adresse bekannt gegeben werden. Eine solche elektronische Übermittlung liegt auch dann vor, wenn die E-Mail selbst den Bescheid nicht enthält, aber auf die Möglichkeit des Abrufs des Bescheids von einer dem*der Studierenden zugänglichen Internet-Adresse hinweist.

(5) Die Hochschule Neubrandenburg kann festlegen, dass Anträge nach dieser Ordnung in einer bestimmten Form abzugeben sind. Dies teilt sie auf ihrer Homepage (www.hs-nb.de) mit.

Zweiter Abschnitt

Voraussetzungen der Immatrikulation, Versagungsgründe

§ 3

Immatrikulationsvoraussetzungen

(1) Studienbewerber*innen, die Deutsche im Sinne von Art. 116 des Grundgesetzes sind, sind für einen Studiengang zu immatrikulieren, wenn sie die hierfür erforderliche Qualifikation nachweisen und keine Immatrikulationshindernisse oder Gründe, aus denen die Immatrikulation versagt werden kann, vorliegen.

(2) Gleiches gilt für Studienbewerber*innen aus Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, wenn sie die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse nachweisen. Dasselbe gilt für andere Personen, die aufgrund von Rechtsvorschriften Deutschen gleichgestellt sind.

(3) Andere ausländische oder staatenlose Studienbewerber*innen werden unter den gleichen Voraussetzungen immatrikuliert, die für Studienbewerber*innen aus Mitgliedsstaaten der Europäischen Union gelten.

§ 4

Erforderliche Qualifikation

(1) Der Nachweis der erforderlichen Qualifikation richtet sich grundsätzlich nach § 18 LHG M-V.

(2) Die möglichen Nachweise der Hochschulzugangsberechtigung ergeben sich aus der QualiVO M-V sowie nach Maßgabe der AIQualiVO M-V aus den Bewertungsvorschlägen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland.

(3) Der Nachweis einer besonderen Vorbildung, einer besonderen studienbezogenen Eignung oder einer praktischen Tätigkeit nach §§ 18 Absatz 2, Absatz 3 und Absatz 4 LHG M-V ist erforderlich, soweit Fachprüfungsordnungen diese vorsehen.

(4) Ohne einen Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung können Studienbewerber*innen immatrikuliert werden, wenn die Voraussetzungen von § 19 LHG M-V vorliegen. Näheres regelt die Ordnung über den Hochschulzugang mittels Zugangsprüfung für qualifizierte Berufstätige an der Hochschule Neubrandenburg (Zugangsprüfungsordnung) vom 1. Juli 2023.

§ 5

Sprachkenntnisse

(1) Für das Studium in einem deutschsprachigen Studiengang müssen Studienbewerber*innen, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachweisen; sofern die jeweilige Fachprüfungs- und Fachstudienordnung nicht etwas anderes vorsieht. Die von der Hochschule Neubrandenburg akzeptierten Sprachnachweise werden auf der Webseite der Hochschule bekannt gegeben.

(2) Als Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse gilt auch ein mindestens dreijähriger Aufenthalt im deutschsprachigen Raum. Muttersprachler*innen sind von der Nachweispflicht befreit. Über die Anerkennung ausreichender Sprachkenntnisse entscheidet bei Zweifeln der Prüfungsausschuss des jeweiligen Studienganges auf Antrag des Immatrikulations- und Prüfungsamtes.

(3) In nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen kann die Immatrikulation von Studienbewerber*innen, die die erforderlichen Sprachkenntnisse bei der Immatrikulation noch nicht nachweisen können, mit der Nebenbestimmung erlassen werden, studienbegleitend weiterführende Sprachkurse zu belegen und die Sprachzertifikate nach Absatz 1 Satz 2 bis zu einem bestimmten Zeitpunkt nachzuweisen. Davon ergänzende oder abweichende Regelungen kann die jeweilige Fachprüfungs- oder Fachstudienordnung vorsehen. Die Entscheidung nach Satz 1 trifft der Prüfungsausschuss des jeweiligen Studienganges auf Antrag des Immatrikulations- und Prüfungsamtes.

(4) Wird ein Studiengang komplett in einer Fremdsprache angeboten, muss der Nachweis dieser Fremdsprache entsprechend Absatz 1 erbracht werden. Der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse entfällt, es sei denn die jeweilige Fachprüfungs- oder Fachstudienordnung trifft hiervon abweichende Regelungen.

§ 6

Versagung der Immatrikulation

Die Versagungsgründe ergeben sich aus § 17 Absatz 5, Absatz 6 LHG M-V. Die Immatrikulation ist außerdem zu versagen, sofern der*die Studienbewerber*in der Pflicht aus § 199a Absatz 2 Satz 1 des Sozialgesetzbuches (SGB) Fünftes Buch (V) vom 20.12.1988, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.08.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 217) SGB V nicht nachgekommen ist und keinen Nachweis seiner*ihrer Krankenversicherung erbracht hat.

Dritter Abschnitt **Immatrikulationsverfahren, Abweichendes Verfahren**

§ 7 **Immatrikulationsverfahren**

(1) Für alle nicht zulassungsbeschränkten Studiengänge ist die Immatrikulation innerhalb der jeweils von der Hochschule Neubrandenburg festgelegten, auf der Homepage der Hochschule Neubrandenburg (www.hs-nb.de) abzurufenden Bewerbungsfrist für das jeweilige Semester zu beantragen. Die Anträge müssen über das hierfür auf der Homepage bereitgestellte Webportal gestellt werden. Eine Antragstellung ist nicht möglich, sofern das Webportal hierzu noch nicht zur Verfügung gestellt wurde. Ein Rechtsanspruch auf Berücksichtigung nach Fristablauf eingehender Anträge besteht nicht.

(2) Für alle zulassungsbeschränkten Studiengänge ist die Immatrikulation in einer angemessenen Frist nach Eingang des Zulassungsbescheids zu beantragen. Samstage sind keine Werktage im Sinne dieser Fristbestimmung. Studienbewerber*innen, die diese Frist versäumen, sind vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.

(3) Welche Unterlagen und Nachweise in welcher Form mit dem Antrag einzureichen sind, wird im Webportal bzw. im Zulassungsbescheid mitgeteilt. Es dürfen nur solche Nachweise gefordert werden, die erforderlich sind, um das Vorliegen der Voraussetzungen des Zweiten Abschnitts zu prüfen. Nachweise, die bereits im Rahmen des Zulassungsverfahrens angefordert wurden, werden für die Immatrikulation nicht erneut angefordert. Sofern dem nicht wichtige Gründe entgegenstehen, ist es ausreichend, wenn Unterlagen und Nachweise gemeinsam mit dem elektronischen Antrag ebenfalls in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden. Bewerber*innen, die glaubhaft machen, dass ihnen die elektronische Antragstellung nicht zumutbar ist, werden durch die Hochschule Neubrandenburg unterstützt.

§ 8 **Abweichendes Verfahren bei Hochschulzulassungsberechtigung nach AIQualiVO M-V**

(1) Soweit Studienbewerber*innen nur über eine Hochschulzugangsberechtigung nach der AIQualiVO M-V verfügen, kann die Hochschule Neubrandenburg vom nachfolgenden, von § 7 abweichenden Verfahren Gebrauch machen. Die Hochschule Neubrandenburg teilt auf ihrer Homepage (www.hs-nb.de) mit, ob sie von diesem abweichenden Verfahren Gebrauch macht.

(2) Im abweichenden Verfahren werden Nachweise durch die Arbeits- und Servicestelle für Internationale Studiengänge e.V. (uni-assist e.V.) vorgeprüft. Die hierfür entstehenden Kosten haben die Studienbewerber*innen zu tragen.

(3) Die Hochschule Neubrandenburg kann vorsehen, dass der Antrag im abweichenden Verfahren mit einigen oder sämtlichen erforderlichen Unterlagen und Nachweisen

zunächst direkt an uni-assist e.V. zu richten ist. Die Hochschule Neubrandenburg teilt die Art der Übermittlung und die Form, in der Unterlagen und Nachweise bei uni-assist e.V. einzureichen sind, in diesem Fall auf ihrer Homepage (www.hs-nb.de) mit. Hinsichtlich der Form kann sie auf Anforderungen verweisen, die von uni-assist e.V. aufgestellt werden.

(4) Im abweichenden Verfahren gelten abweichende Fristbestimmungen. Soweit vorgesehen ist, dass der Antrag direkt an uni-assist e.V. zu richten ist, liegt es in der Verantwortung der Studienbewerber*innen, mittels rechtzeitiger Übersendung sicherzustellen, dass die Vorprüfung erfolgen kann, bevor die jeweilige Antragsfrist abläuft.

(5) Das abweichende Verfahren findet keine Anwendung auf Anträge, Unterlagen und Nachweise von Studienbewerber*innen, die von Partnerhochschulen kommen und ein Hochschulstudium mit dem Ziel des Erwerbs eines Abschlussgrades an der Hochschule Neubrandenburg aufnehmen wollen.

Vierter Abschnitt Immatrikulation in besonderen Fällen

§ 9 Immatrikulationsanträge für höhere Fachsemester

(1) War der*die Studienbewerber*in in demselben Studiengang an einer deutschen Universität oder Hochschule bereits eingeschrieben, wird er*sie im entsprechend höheren Fachsemester des Studienganges immatrikuliert. Hat er*sie anrechenbare Studien- und Prüfungsleistungen aufgrund eines Studiums im Ausland oder in einem anderen Studiengang erbracht, wird er*sie auf Antrag aufgrund einer Anrechenbarkeitsbescheinigung des zuständigen Prüfungsausschusses und bei Verfügbarkeit entsprechender Ausbildungskapazität in dem höheren Fachsemester immatrikuliert.

(2) In Studiengängen, die auf der Grundlage einer Hochschulprüfung einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln, kann Studienbewerber*innen, die für den entsprechenden Studiengang bisher an keiner Hochschule für ein Vollzeitstudium immatrikuliert waren, von der Hochschule Neubrandenburg aufgrund einer Einstufungsprüfung der Zugang zum Studium in einem höheren als dem ersten Semester ermöglicht werden (vgl. § 20 LHG- MV). Die Einzelheiten werden durch die Hochschule Neubrandenburg in einer besonderen Prüfungsordnung geregelt.

§ 10 Mehrere Studiengänge (Doppelstudium)

Studierende können für einen weiteren Studiengang eingeschrieben werden, wenn sie auch für diesen Studiengang die Voraussetzungen erfüllen und zu erwarten ist, dass sie beide Studiengänge innerhalb der Regelstudienzeit gemäß den entsprechenden

Fachprüfungsordnungen erfolgreich abschließen können. Unterliegt dieser weitere Studiengang einer Zulassungsbeschränkung, so können Studienbewerber*innen hier nur immatrikuliert werden, wenn das Erfordernis wegen einer für den berufsqualifizierenden Abschluss vorgeschriebenen Studiengangkombination besteht und freie Studienplätze vorhanden sind.

§ 11

Wechsel des Studienganges

(1) Ein Wechsel in einen nicht zulassungsbeschränkten Studiengang ist innerhalb der für die Rückmeldung vorgesehenen Frist zu beantragen, spätestens jedoch bis zu vier Wochen nach Semesterbeginn (1. März bzw. 1. September).

(2) Ein Antrag auf Wechsel eines Studienganges ist durch die Hochschule Neubrandenburg abzulehnen, wenn es sich um einen zweiten oder weiteren Wechsel handelt und kein wichtiger Grund hierfür vorliegt.

(3) Der Wechsel in einen zulassungsbeschränkten Studiengang erfolgt über Platzvergabe in einem Auswahlverfahren gemäß der StudPIVergVO M-V. Ein Studiengangwechsel kann nur erfolgen, wenn der Antrag innerhalb der für das dort geregelte Zulassungsverfahren vorgesehenen Fristen eingeht.

§ 12

Gaststudierende ausländischer Hochschulen

(1) Studierende an ausländischen Hochschulen, die im Rahmen von Partnerschaftsvereinbarungen der Hochschule Neubrandenburg, internationalen Austauschprogrammen oder auf eigene Initiative als so genannte „Free Mover“ vorübergehend an der Hochschule Neubrandenburg studieren wollen, werden befristet in einen Studiengang eingeschrieben. Die Studierenden sind nicht berechtigt, einen Abschlussgrad zu erlangen, es sei denn, spezielle Kooperationsvereinbarungen treffen andere Regelungen.

(2) Die §§ 3 bis 5, 8 finden keine Anwendung. Das Verfahren und die Voraussetzungen für die Immatrikulation sowie erforderlichen Nachweise werden auf der Homepage der Hochschule bekannt gegeben.

Fünfter Abschnitt

Rückmeldung und Beurlaubung

§ 13

Rückmeldung

(1) Eingeschriebene Studierende, die ihr Studium nach Ablauf eines Semesters an der Hochschule Neubrandenburg fortsetzen möchten, haben sich zu jedem Semester innerhalb der festgesetzten und auf der Homepage der Hochschule Neubrandenburg bekannt

gegebenen Frist zum Weiterstudium zurückzumelden. Dies gilt auch für beurlaubte Studierende.

(2) Die Rückmeldung der Studierenden erfolgt über das auf der Homepage beschriebene Verfahren durch die fristgerechte Überweisung des Semesterbeitrages auf das von der Hochschule Neubrandenburg angegebene Konto. Der Semesterbeitrag setzt sich aus dem Beitrag für das Studierendenwerk und dem Beitrag der Studierendenschaft zusammen. Die Höhe der Beträge wird durch die Beitragsordnung des Studierendenwerkes Greifswald und der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Hochschule Neubrandenburg festgelegt.

(3) Hält die*der Studierende die vorgeschriebene Rückmeldefrist nicht ein und meldet sich verspätet zurück, so hat sie*er eine Verwaltungsgebühr gemäß der jeweils gültigen Fassung der Hochschulgebührenordnung zu entrichten. Bei nicht fristgerechter oder unvollständiger Überweisung zur Rückmeldung erhalten die Studierenden eine Mahnung bzw. Erinnerung über die Hochschul-E-Mail-Adresse. Studierende, die der Einzahlung und somit der Rückmeldung bis zu der in der Mahnung bzw. Erinnerung festgelegten Frist nicht nachkommen, werden von der Hochschule Neubrandenburg zum Ende des Semesters exmatrikuliert, für das sie letztmalig rückgemeldet und eingeschrieben waren.

(4) Studierende, die sich während der Rückmeldefrist in einem Studiensemester bzw. in einem Praxissemester im Ausland oder solche, die sich in einem Praxissemester bzw. in einem Urlaubssemester außerhalb des Hochschulortes in Deutschland befinden, sind verpflichtet, den aktuellen Semesterbeitrag in der festgelegten Frist auf das Konto der Hochschule Neubrandenburg zu überweisen.

(5) Den Studierenden wird die Rückmeldung durch Bereitstellung der Studienbescheinigungen über das Selbstbedienungsportal und im Zuge der Validierung der Hochschulkarte bestätigt.

§ 14 Beurlaubung

(1) Studierende können auf Antrag wegen eines wichtigen Grundes vom Studium befreit werden (Beurlaubung). Dem Antrag auf Beurlaubung ist eine Begründung für das Bestehen eines wichtigen Grundes beizufügen. Die Hochschule kann mittels Mitteilung auf der Homepage Bestimmungen zu Form und Frist der Antragsstellung festlegen.

(2) Eine Beurlaubung kann in der Regel bis zu insgesamt vier, zusammenhängend jedoch höchstens zwei Semestern gewährt werden. Hierauf werden Zeiten einer Beurlaubung wegen Schwangerschaft oder der Erziehung eines Kindes in entsprechender Anwendung des Mutterschutzgesetzes und des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz in der jeweils gültigen Fassung nicht angerechnet. Entsprechendes gilt für die Pflege eines*einer nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Absatz 3 des PflegeZG, der*die pflegebedürftig im Sinne der §§ 14, 15 des SGB XI ist.

(3) Während der Beurlaubung bleiben die Rechte und Pflichten der Studierenden unberührt. Prüfungs- und Studienleistungen können in der Zeit der Beurlaubung nur in Ausnahmefällen mit Genehmigung des Prüfungsausschusses erbracht werden.

(4) Bei Antritt eines Urlaubssemesters erlischt die Mitgliedschaft in den Gremien der Selbstverwaltung der Hochschule Neubrandenburg.

(5) Urlaubssemester sind stets ganze Semester. Sie werden grundsätzlich nicht rückwirkend gewährt. Urlaubssemester zählen nicht als Fachsemester. Studienaufenthalte im Ausland können auf Antrag und nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung durch den zuständigen Prüfungsausschuss als Fachsemester angerechnet werden.

(6) Wichtige Gründe, die nachweislich zu einer Beurlaubung führen können, sind insbesondere

1. Krankheit, die ein ordnungsgemäßes Studium unmöglich macht, insbesondere, wenn sie mehr als die Hälfte der Vorlesungszeit andauert; hierüber muss eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden
2. Abwesenheit von der Hochschule wegen eines studiengangbezogenen Praktikums, das nicht Teil des Studiums ist
3. Studium an einer ausländischen Hochschule ohne Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
4. Ableistung eines anerkannten Freiwilligendienstes
5. Schwangerschaft, Mutterschutz und Betreuung eines Kindes in Zeiten, in denen bei Bestehen eines Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Elternzeit bestünde
6. Pflege und Versorgung von Personen, die von der*dem Studierenden abhängig sind, wenn sie mehr als die Hälfte der Vorlesungszeit andauert;
7. Abwesenheit vom Hochschulort im Interesse der Hochschule Neubrandenburg oder wegen der Mitarbeit an einem Forschungsvorhaben;
8. wesentliche zeitliche Belastung durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien der Hochschule Neubrandenburg, der Studierendenschaft oder des Studierendenwerkes.

(7) Eine Beurlaubung für das erste Fachsemester ist grundsätzlich nur in den Fällen des § 14 Absatz 6 Nummer 1, 5 und 6 möglich.

Sechster Abschnitt
Entscheidung über Antrag auf Immatrikulation,
Rücknahme der Immatrikulation, Exmatrikulation

§ 15

Entscheidung über Antrag auf Immatrikulation

(1) Liegen die Voraussetzung der Immatrikulation vor, so ergeht ein Immatrikulationsbescheid.

(2) Die Immatrikulation kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 36 VwVfG M-V mit Nebenbestimmungen erlassen werden. Eine Immatrikulation mit Nebenbestimmung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Immatrikulationsbescheid kann insbesondere in den folgenden Fällen mit einer Nebenbestimmung versehen werden:

1. wenn Studienbewerber*innen für einen nicht zulassungsbeschränkten konsekutiven Master-Studiengang den erforderliche Bachelor-Abschluss zum Zeitpunkt der Immatrikulation noch nicht vorlegen können, die bisher erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen aber erwarten lassen, dass der Abschluss innerhalb einer bestimmten Frist vorliegt. Die Dauer der Befristung soll drei Monate nicht überschreiten.
2. Studienbewerber*innen für einen zulassungsbeschränkten konsekutiven Master-Studiengang, bei denen das Abschlusszeugnis des vorangegangenen Studiums noch nicht vorliegt, werden unter der aufschiebenden Bedingung immatrikuliert, dass die aufschiebende Bedingung der Zulassung nach § 7 Abs. 2 Nr. 4 Studienplatzvergabe-satz eintritt.
3. wenn Studienbewerber*innen, die neben dem schulischen Teil für die Hochschulzugangsberechtigung einen praktischen Teil erbringen müssen und diesen erst zu einem späteren Zeitpunkt beibringen können.
4. wenn Studienbewerber*innen ihren Vorpraktikumsnachweis erst zu einem späteren Zeitpunkt vorlegen können. Es gelten die Bestimmungen der jeweiligen Fachstudien- und Fachprüfungsordnungen.
5. wenn die Verlässlichkeit und Richtigkeit von eingereichten Nachweisen überprüft werden soll und eine Mitwirkung von Studienbewerber*innen hierzu erforderlich ist. Insbesondere können Studienbewerber*innen mittels einer solchen Nebenbestimmung dazu verpflichtet werden, Nachweise auch im Original oder als beglaubigte Kopie zur Verfügung zu stellen. Das gilt auch dann, wenn die Studienbewerber*innen diese Nachweise bereits als elektronische Nachweise zur Verfügung gestellt haben. Das Verfahren nach den Sätzen 1 bis 3 dient der Verdachts- und Stichprobenkontrolle.
6. wenn Studienbewerber*innen für ein höheres Fachsemester in einem nicht zulassungsbeschränkten Studiengang einen Antrag auf Anerkennung von Studien- und

Prüfungsleistungen gestellt haben, hierüber aber bei der Immatrikulation aus nicht von dem*der Studienbewerber*in zu vertretenden Gründen noch nicht entschieden wurde.

7. wenn Studienbewerber*innen die erforderlichen Sprachkenntnisse bei der Immatrikulation noch nicht nachweisen können. Näheres regelt § 5 Absatz 4.
8. wenn Studienbewerber*innen aufgrund einer gerichtlichen Anordnung vorläufig bis zum Abschluss eines Verfahrens zugelassen sind.

§ 16

Rücknahme der Immatrikulation

Die Immatrikulation ist zurückzunehmen, wenn ein*e Studierende*r dies innerhalb von einem Monat nach Semesterbeginn schriftlich unter Beifügung eines Antrages auf Rücknahme der Immatrikulation beantragt. Die Immatrikulation gilt dann als nicht vorgenommen. Die bereits erfolgte Einzahlung des Beitrages für das Studierendenwerk und die Studierendenschaft bleibt hiervon unberührt. Die Rückzahlung des Beitrages kann nur auf schriftlichen Antrag an das Studierendenwerk unter Angabe der entsprechenden Bankverbindung vorgenommen werden.

§ 17

Exmatrikulation

(1) Die Mitgliedschaft des*der Studierenden an der Hochschule Neubrandenburg endet mit der Exmatrikulation. Eine Exmatrikulation erfolgt nach den § 17 Absatz 7 bis 10 LHG M-V.

(2) Im Fall der Exmatrikulation nach § 17 Absatz 7 Nummer 3 oder § 17 Absatz 9 Nummer 1 LHG M-V tritt die Wirkung der Exmatrikulation mit dem letzten Tag des Semesters ein, zu dem sich der*die jeweilige Studierende eingeschrieben hat. Die Exmatrikulation nach Erhalt des Abschlusszeugnisses richtet sich nach § 17 Absatz 8 LHG M-V. In allen anderen Fällen wird die Exmatrikulation mit Aushändigung bzw. Zustellung der Exmatrikulationsbescheinigung wirksam.

(3) Bevor eine Exmatrikulation nach § 17 Absatz 7 Nummer 2 bis 4, Absatz 9 oder Absatz 10 LHG M-V vorgenommen wird, ist dem*der Studierenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu geben. Der Exmatrikulationsbescheid ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Bescheid wird elektronisch bekannt gegeben.

(4) Die Exmatrikulation begründet keinen Anspruch auf Rückzahlung der für das Semester bereits geleisteten Gebühren sowie der Beiträge für das Studierendenwerk und die Studierendenschaft.

Siebter Abschnitt **Gasthörer*innen und Zweithörer*innen**

§ 18 **Gasthörer*innen**

- (1) Bei ausreichenden Kapazitäten können nichtimmatrikulierte Personen zu einzelnen Lehrveranstaltungen als Gasthörer*innen zugelassen werden. Ein entsprechender Antrag ist einzureichen. Der Nachweis einer Qualifikation gemäß § 4 ist nicht erforderlich. Über die Zulassung als Gasthörer*in entscheidet die* der Lehrende.
- (2) Die Zulassung als Gasthörer*in erfolgt jeweils für ein Semester. Sie begründet keine Mitgliedschaftsrechte an der Hochschule Neubrandenburg.
- (3) Die Entscheidung darüber, ob Gasthörer*innen am Ende der besuchten Lehrveranstaltungen an der Prüfung teilnehmen werden, obliegt dem Prüfungsausschuss des jeweiligen Studiengangs. Ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht. Zu einer das Studium beendenden Abschlussarbeit können Gasthörer*innen nicht zugelassen werden.
- (4) Benötigen Gasthörer*innen eine Bescheinigung über nachweislich erbrachte Prüfungen an den Lehrveranstaltungen, so werden diese auf Antrag ausgestellt.
- (5) Für die Einschreibung als Gasthörer*in ist eine besondere Gasthörergebühr gemäß der Gebührenordnung der Hochschule Neubrandenburg in der jeweils gültigen Fassung zu entrichten.
- (6) Gasthörer*innen im Sinne dieser Vorschrift sind auch Teilnehmer*innen an Weiterbildungsveranstaltungen, sofern sie nicht als Studierende an der Hochschule Neubrandenburg eingeschrieben werden.
- (7) Besonders begabte Schüler*innen, die von der Schule vorgeschlagen werden und in der Regel die Oberstufe besuchen, kann gestattet werden, bestimmte einzelne Lehrveranstaltungen oder Module zu besuchen und entsprechende Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen. Anteilige einschlägige Studienzeiten und Prüfungsleistungen werden bei einem späteren Studium nach Maßgabe der jeweiligen Fachstudien- und Fachprüfungsordnung auf Antrag anerkannt. Näheres regelt die Ordnung für die Durchführung eines Juniorstudiums an der Hochschule Neubrandenburg.

§ 19 **Zweithörer*innen**

(1) Studierende anderer Hochschulen können auf Antrag und bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 als Zweithörer*innen mit der Berechtigung zum Besuch von Lehrveranstaltungen und zur Ablegung von studienbegleitenden Prüfungen zugelassen werden. Die Zulassung von Zweithörer*innen kann von der Hochschule Neubrandenburg versagt werden, wenn und soweit Einschränkungen des Besuchs von Lehrveranstaltungen erforderlich sind.

(2) Die Zulassung kann versagt werden, wenn es sich um einen zulassungsbeschränkten Studiengang handelt.

(3) Der Antrag ist innerhalb der Immatrikulationsfrist entsprechend § 7 zu stellen. Ein Nachweis der Immatrikulation an der anderen Hochschule ist beizufügen.

(4) Zweithörer*innen erhalten eine Bescheinigung über die Zulassung; sie werden nicht eingeschrieben. Versagungsgründe gemäß § 6 finden Anwendung.

Achter Abschnitt **Mitteilungspflichten und Datenerhebung**

§ 20 **Mitteilungspflichten**

Die Studierenden sind verpflichtet, der Hochschule Neubrandenburg folgende Angaben unverzüglich mitzuteilen und auf Verlangen nachzuweisen:

1. die Änderung des Namens, der Heimatanschrift und der Semesteranschrift oder der privaten E-Mail-Adresse;
2. fehlerhaft und unvollständig in amtliche Bescheinigungen der Hochschule Neubrandenburg übertragene Daten;
3. den Verlust des Studierendenausweises (Hochschulkarte);
4. bestandene oder nicht bestandene Prüfungen, deren Ergebnisse für die Fortsetzung des Hochschulstudiums erheblich sind;
5. eine Erkrankung, die die Gesundheit anderer Hochschulmitglieder gefährden oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb erheblich beeinträchtigen würde;
6. eine rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe, deren Vollstreckung nicht zur Bewährung ausgesetzt worden ist.

§ 21 Datenerhebung

Die Hochschule Neubrandenburg verarbeitet Daten zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Wahrnehmung liegenden Aufgabe erforderlich sind (Art. 6 Absatz 1 lit. e DS-GVO) nach Maßgabe des DSG M-V und der Satzung zur Verarbeitung personenbezogener Daten an der Hochschule Neubrandenburg vom 12. Juli 2005. Die Aufgaben ergeben sich aus dem Landeshochschulrecht des Landes Mecklenburg-Vorpommern (insb. des LHG-MV) sowie aus den in § 1 HStatG genannten Zwecken. Betroffene der Datenerhebung sind vor allem Bewerber*innen, Studierende, Gasthörer*innen, Absolvent*innen und im Allgemeinen solche Personen, die bei der Erfüllung der rechtlichen Verpflichtungen der Hochschule mit ihren personenbezogenen Daten betroffen sind.

Neunter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 22 Gebühren

Die Erhebung von Gebühren und Auslagen richtet sich nach der Gebührensatzung der Hochschule Neubrandenburg in der jeweils gültigen Fassung.

§ 23 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Immatrikulationsordnung vom 28. April 2009, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 28. November 2016, außer Kraft.
- (3) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Hochschule Neubrandenburg vom 10. April 2024, der Genehmigung durch den Rektor vom 24. April 2024.

§ 24 Abkürzungen

AIQualiVO M-V - Verordnung über die Feststellung der Hochschulzugangsberechtigung für Studienbewerber mit ausländischen Vorbildungsnachweisen Auslandsqualifikationsverordnung (AIQualiVO M-V) vom 9. Januar 1999 (GVObI. M-V S. 216; in der jeweils gültigen Fassung).

Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2510) geändert worden ist.

DSG M-V - Datenschutzgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern Landesdatenschutzgesetzes vom 22. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 19354); zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2005 (GVOBl. M-V S. 535).

DS-GVO - Verordnung (EU) 2016/679 des europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1).

Grundgesetz - Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2478) geändert worden ist.

HStatG - Hochschulstatistikgesetz vom 2. November 1990 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2826) geändert worden ist.

LHG M-V - Gesetz über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1018).

Mutterschutzgesetz - Mutterschutzgesetz vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228), das durch Artikel 57 Absatz 8 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist.

PflegeZG - Pflegezeitgesetz vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2510) geändert worden ist.

QualVO M-V - Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. Juli 2005 (GVOBl. M-V S. 398), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Januar 2017 (GVOBl. M-V S. 4).

SGB V - Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Krankenversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 217) geändert worden ist. Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) vom 20. Dezember 1988, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.08.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 217).

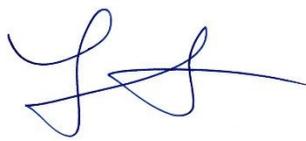
SGB XI Das Elfte Buch Sozialgesetzbuch - Soziale Pflegeversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 408) geändert worden ist.

StudPIVergVO M-V - Studienplatzvergabeverordnung Mecklenburg-Vorpommern Verordnung über die Studienplatzvergabe im Zentralen Vergabeverfahren und im Örtlichen Vergabeverfahren in Mecklenburg-Vorpommern (StudPIVergVO M-V) vom 13. Dezember

2019 (GVObI. M-V S. 825), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Juli 2023 (GVObI. M-V S. 702).

VwVfG M-V - Verwaltungsverfahren-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 2020 (GVObI. M-V, S. 410).

Neubrandenburg, 24. April 2024

A handwritten signature in blue ink, consisting of stylized, cursive letters that appear to be 'G. Teschke'.

Der Rektor
der Hochschule Neubrandenburg
Prof. Dr. Gerd Teschke

Veröffentlichungsvermerk: Diese Ordnung wurde am 26. April 2024 auf der Homepage der Hochschule Neubrandenburg veröffentlicht.